

**Bebauungsplan Nr. 64**  
**der Stadt Bergneustadt**  
**„Neue Mitte“**

Abwägungsvorschläge  
(Ifd. Nrn. 1-12)

zu den eingegangenen Anregungen  
gemäß § 3 Abs.1 BauGB  
und  
gem. § 4 Abs.1  
aus der frühzeitigen Beteiligung

1. Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, Schreiben 25.05.2020

Bezirksregierung Köln



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Per E-Mail: [elmira.schmidke@bergneustadt.de](mailto:elmira.schmidke@bergneustadt.de)  
Stadt Bergneustadt  
Fachbereich 4 - Bauen, Planen, Umwelt  
Bauverwaltung  
Kölner Straße 256

51702 Bergneustadt

Datum: 25. Mai 2020  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:  
53.6.2-PfB

Auskunft erteilt:  
Herr Pleiß

[norbert.pleiss@brk.nrw.de](mailto:norbert.pleiss@brk.nrw.de)  
Zimmer: K 128  
Telefon: (0221) 147 - 3297  
Fax: (0221) 147 -

Zeughausstraße 2-10,  
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,  
U-Bahn 3,4,5,16,18  
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptforte):  
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:  
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:  
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr  
(weitere Termine nach  
Vereinbarung)

Landeshauptkasse NRW:  
Landesbank Hessen-Thüringen  
IBAN:  
DE59 3005 0000 0001 6835 15  
BIC: WELADEDXXX  
Zahlungssavise bitte an  
[zentralebuchungsstelle@brk.nrw.de](mailto:zentralebuchungsstelle@brk.nrw.de)

**Bauleitplanung**  
Bebauungsplan Nr. 64 - Neue Mitte

Ihre E-Mail vom 23.04.2020, Az. 61-26-01

Sehr geehrte Frau Schmidke,  
sehr geehrte Damen und Herren,

zur o. a. Bauleitplanung wird seitens des Dezernats 53 der Bezirksregierung Köln wie folgt Stellung genommen:

- a) Nr. 5.5 der Planbegründung, Ausführungen auf S. 16 Abs. 3 zu Betriebsbereichen nach § 3 Abs. 5a BImSchG ("Störfallbetrieben")

Die Seveso-II-Richtlinie (96/98/EG) wurde mittlerweile durch die Seveso-III-Richtlinie (Richtlinie 2012/18/EU) ersetzt. Hier wird eine redaktionelle Anpassung angeregt.

Die Firma Metalsa Automotive GmbH, Othestr. 19, 51702 Bergneustadt stellt mittlerweile keinen Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG ("Störfallbetrieb") mehr dar. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von Achtungsabständen bzw. angemessenen Sicherheitsabständen nach § 3 Abs. 5c BImSchG.

Hauptsitz:  
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln  
Telefon: (0221) 147 - 0  
Fax: (0221) 147 - 3185  
UST-ID-Nr.: DE 812110859

[poststelle@brk.nrw.de](mailto:poststelle@brk.nrw.de)  
[www.bezreg-koeln.nrw.de](http://www.bezreg-koeln.nrw.de)



b) Lärm

Gemäß der Nr. 5.1 Planbegründung ist die Erstellung eines Lärmgutachtens vorgesehen, in dem auch die Auswirkungen der Firma Metalsa Automotiv GmbH (unmittelbar südliche gelegener Gewerbebetrieb) untersucht werden sollen.

Bezogen auf die Firma Metalsa Automotiv GmbH wurden in der Vergangenheit Immissionsorte westlich bzw. südwestlich des Standortes (u. a. Othestraße) sowie östlich des Standortes (u. a. Hirschweg, Zum Dreiort) berücksichtigt. Immissionsorte im Plangebiet selber wurden offenbar in der Vergangenheit nicht berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez.  
Pleiß

- 1.1 Die Seveso-II-Richtlinie (96/98/EG) wurde mittlerweile durch die Seveso-III-Richtlinie (Richtlinie 2012/18/EU) ersetzt. Es wird eine redaktionelle Anpassung angeregt.

Planerische Stellungnahme

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung in Kap. 7.5 (Belange des Umweltschutzes, Naturhaushalt/Ökologie/Landschaft) der Begründung zum Bebauungsplan zur Seveso-Richtlinie.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

**Abstimmungsergebnis:**

- 1.2 Bezogen auf die Firma Metalsa Automotiv GmbH wurden in der Vergangenheit Immissionsorte westlich bzw. südwestlich des Standortes (u. a. Othestraße) sowie östlich des Standortes (u. a. Hirschweg, Zum Dreiort) berücksichtigt. Immissionsorte im Plangebiet selber wurden in der Vergangenheit nicht berücksichtigt.

Planerische Stellungnahme

Südlich des Plangebietes ist der überwiegende Bereich der Metalsa Automotiv GmbH als Gewerbegebiet (GE) festgesetzt. Die schutzbedürftigen Räume, die in den gewerblichen Flächen liegen,

sind aufgrund der örtlichen Verhältnisse und aufgrund der vergleichsweise großen Entfernung zum Planvorhaben für die Beurteilung der Geräuschsituation nicht relevant. Die richtlinienkonform durchgeführten Schallausbreitungen liefern das Ergebnis, dass an allen maßgeblichen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden. Eine Einschränkung der südlich bestehenden Gewerbebetriebe kann somit ausgeschlossen werden. Gemäß der Nummer 3.2.1 "Prüfung im Regelfall" der TA Lärm trägt die vom Planvorhaben ausgehende zusätzliche Geräuschbelastung aus schalltechnischer Sicht nicht relevant zur gewerblichen Gesamtgeräuschsituation bei. Die schalltechnische Untersuchung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens liefert somit das Ergebnis, dass das Vorhaben ohne schalltechnische Konflikte umsetzbar ist, sofern die in dieser Untersuchung berücksichtigten Berechnungsansätze auftreten.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:

## 2. LVR, Schreiben vom 27.05.2020

Von: Ludes, Torsten <torsten.ludes@lvr.de> Gesendet: Mi 27.05.2020 09:03  
An: Schmidke, Elmira  
Cc:  
Betreff: AW: Bebauungsplan Nr. 64 - Neue Mitte

Sehr geehrte Frau Schmidke,

Situationsbedingt bin ich erst jetzt in der Lage, Ihnen zu antworten.  
Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahmen geäußert werden.

Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.

Ich bedanke mich vielmals für ihre Bemühungen und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen  
Torsten Ludes

---

Landschaftsverband Rheinland  
Kaufm. Immobilienmanagement, Haushalt, Gebäudeservice  
Kennedy-Ufer 2  
50679 Köln

Tel: 0221/809-4228  
Fax: 0221/8284-4806  
E-mail: Torsten.Ludes@lvr.de

Es liegt keine Betroffenheit, bezogen auf Liegenschaften des LVR, vor. Dies gilt nicht für das LVR-Amt für Denkmalpflege und Bodendenkmalpflege im Rheinland.

### Planerische Stellungnahme

Das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn sind mit Schreiben vom 23.04.2020 informiert worden. (vgl. Stellungnahme LVR- Amt für Bodendenkmalpflege, Nr. 7)

### Beschlussvorschlag

Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

### Abstimmungsergebnis:

**3. Oberbergischer Kreis der Landrat, Schreiben vom 25.05.2020**



**OBERBERGISCHER KREIS  
DER LANDRAT**

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

Stadt Bergneustadt

**AMT FÜR PLANUNG, ENTWICKLUNG  
UND MOBILITÄT**

Moltkestraße 34  
51643 Gummersbach

Kontakt: Herr Köttemann  
Zimmer-Nr.:  
Mein Zeichen: 61.2  
Tel.: 02261 88-6172  
Fax: 02261 88-6104

dieter.kuetemann@obk.de  
www.obk.de  
Steuer-Nr. 212/5804/0178  
USt.-Id.Nr. DE 122539628

**Datum: 25.05.2020**

Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 64 Neue Mitte  
Ihr Schreiben vom 23.04.2020, Az.:61-26-01

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Oberbergische Kreis nimmt zu oben genannter Bauleitplanung wie folgt Stellung:

**Bodenschutz:**

Gegen das im Betreff genannte Planverfahren bestehen aus bodenschützrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Ich weise vorsorglich daraufhin, dass es geplant ist, den beim Rückbau anfallenden Bauschutt zu RCL-Material aufzuarbeiten und im Plangebiet einzubauen. Dadurch ergeben sich u.U. zukünftig Nutzungseinschränkungen und Restriktionen.

**Verkehrssicherheit:**

Grundsätzlich bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes aus polizeilicher Sicht der Verkehrssicherheit keine Bedenken. In Bezug auf die Nutzung der Verkehrsflächen, Punkt 4.4, sollte im Laufe des Verfahrens auf jeden Fall noch abgeklärt werden, mit welcher Anzahl von Anlieferungen zu rechnen ist.

Die in der Planungsvariante vorgelegte Lösung mit dem rückwärts einparkenden LKW – Zug oder Sattelzug über den Gehweg hinweg ist aus Sicht der Verkehrssicherheit möglichst zu vermeiden, ob hierzu der Gehweg aufgegeben wird oder werden sollte bleibt zu prüfen, genau wie der Bedarf für den Gehweg.

**Wasserwirtschaft:**

Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen aus entwässerungstechnischer Sicht gegen den Bebauungsplan Nr. 64 Neue Mitte keine grundsätzlichen Bedenken, da die gesamte Fläche entsprechend dem gültigen Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Bergneustadt im Mischsystem entwässert wird.

Weitere Belange sind aus Sicht der kommunalen Abwasserentsorgung nicht betroffen.

KreisSparkasse Köln  
IBAN DE82 3705 0299 0341 0001 09  
BIC COKSDE33

Postbank Köln  
IBAN DE97 3701 0050 0000 4565 04  
BIC PBNKDEFF

Sparkasse Gummersbach  
IBAN DE15 3845 0000 0000 1904 13  
BIC WELADED1GMB

**Brandschutz:**

Es bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn bei der Änderung der Flächen eine Löschwassermenge über 2 Stunden wie folgt sichergestellt ist:

Fläche M – Kerngebiet: min. 1600 l /min.

Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächsten Hydranten darf dann 75 m Luftlinie nicht überschreiten.

Des Weiteren wird auf den § 5 der BauO NRW hingewiesen, damit die Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach DIN 14090 gegeben sind.

**Immissionsschutz:**

Den Planungsunterlagen ist zu entnehmen, dass bis zur Offenlage ein Schallschutzgutachten erarbeitet wird, zur Klärung der Immissionssituation (siehe Kapitel 5).

Insbesondere werden Aussagen zu den Auswirkungen des Gewerbelärms des unmittelbar südlich gelegenen Gewerbebetriebes sowie Auswirkungen des Verkehrslärms auf das Plangebiet getroffen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Kütemann)

3.1 Bodenschutz:

Es bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass es geplant ist, den beim Rückbau anfallenden Bauschutt zu RCL-Material aufzuarbeiten und im Plangebiet einzubauen. Dadurch ergeben sich u.U. zukünftig Nutzungseinschränkungen und Restriktionen.

**Planerische Stellungnahme**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird zum Thema Einbau von RCL-Material ein entsprechender Satz aufgenommen.

**Beschlussvorschlag**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Abstimmungsergebnis:**

3.2 Verkehrssicherheit:

Grundsätzlich bestehen aus polizeilicher Sicht der Verkehrssicherheit keine Bedenken. In Bezug auf die Nutzung der Verkehrsflächen, Punkt 4.4 sollte im Laufe des Verfahrens noch abgeklärt werden, mit welcher Anzahl von Anlieferungen zu rechnen ist.

Die in der Planungsvariante vorgelegte Lösung mit dem rückwärts einparkenden LKW-Zug oder Sattelzug über den Gehweg hinweg ist aus Sicht der Verkehrssicherheit möglichst zu vermeiden, ob hierzu der Gehweg aufgegeben wird oder werden sollte bleibt zu prüfen, genau wie der Bedarf für den Gehweg.

**Planerische Stellungnahme**

Im Rahmen des Schallschutzgutachtens wird die Anzahl der Anlieferungen abgefragt. Die vorgegebene Anzahl wird in Kap. 5.5 (Verkehrsflächen) der Begründung als mögliche max. Anzahl aufgenommen.

Der Bebauungsplan ist ein Angebotsbebauungsplan. Es ist als Art der baulichen Nutzung ein Kerngebiet (MK) festgesetzt. In diesem Kerngebiet sind großflächige Einzelhandelsbetriebe allgemein zulässig. Neben dieser Art der baulichen Nutzung sind aber auch vielfältige Nutzungen allgemein zulässig, so dass auch an diesem Standort z. B. Geschäfts-, Büro und Verwaltungsgebäude errichtet werden können, die bedeutend weniger Anlieferverkehr benötigen. Soll ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb errichtet werden, sind diese speziellen Fragen im Baugenehmigungsverfahren abschließend zu klären. Im Rahmen des Schallschutzgutachtens wird u. a. der worst-case betrachtet und die bei einem großflächigen Einzelhandelsbetrieb anfallenden Anlieferungen abgefragt.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Abstimmungsergebnis:**

3.3 Wasserwirtschaft:

Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, da die gesamte Fläche im gültigen Abwasserbeseitigungskonzept im Mischsystem entwässert wird und weitere Belange aus Sicht der kommunalen Abwasserentsorgung nicht betroffen sind.

Planerische Stellungnahme

Das Abwasserbeseitigungskonzept wird in Kapitel 7.9 (Ver- und Entsorgung) der Begründung ergänzt.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Abstimmungsergebnis:**

3.4 Brandschutz:

Es bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn bei der Änderung der Flächen eine Löschwassermenge über 2 Stunden wie folgt sichergestellt ist:

Fläche M — Kerngebiet: min. 1600 l /min.

Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächsten Hydranten darf 75 m Luftlinie nicht überschreiten.

Des Weiteren wird auf den § 5 der BauO NRW hingewiesen, damit die Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach DIN 14090 gegeben sind.

Planerische Stellungnahme

Die Sicherstellung der Löschwassermengen sowie die Abstände von Hydranten untereinander sind in den DVGW Arbeitsblättern 400-1:2015-02 und 405:2008-02 geregelt und sind im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Dies wird in der Begründung zum Bebauungsplan in Kap. 5.9 (Ver- und Entsorgung) in einem Absatz thematisiert. Die Zufahrten für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach DIN 14090 wird im Rahmen der konkreten Baumaßnahmen im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Abstimmungsergebnis:**

3.5 Immissionsschutz:

Den Planungsunterlagen ist zu entnehmen, dass bis zur Offenlage ein Schallschutzgutachten zur Klärung der Immissionssituation erarbeitet wird (siehe Kapitel 5). Insbesondere werden Aussagen zu den Auswirkungen des Gewerbelärms des unmittelbar südlich gelegenen Gewerbebetriebes sowie Auswirkungen des Verkehrslärms auf das Plangebiet getroffen.

### Planerische Stellungnahme

#### Gewerbelärm:

Südlich des Plangebietes ist der überwiegende Bereich der Metalsa Automotive GmbH als Gewerbegebiet (GE) festgesetzt. Die schutzbedürftigen Räume, die in den gewerblichen Flächen liegen, sind aufgrund der örtlichen Verhältnisse und aufgrund der vergleichsweise großen Entfernung zum Planvorhaben für die Beurteilung der Geräuschsituation nicht relevant. Die richtlinienkonform durchgeführten Schallausbreitungen liefern das Ergebnis, dass an allen maßgeblichen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden. Eine Einschränkung der südlich bestehenden Gewerbebetriebe kann somit ausgeschlossen werden. Gemäß der Nummer 3.2.1 "Prüfung im Regelfall" der TA Lärm trägt die vom Planvorhaben ausgehende zusätzliche Geräuschbelastung aus schalltechnischer Sicht nicht relevant zur gewerblichen Gesamtgeräuschsituation bei. Die schalltechnische Untersuchung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens liefert somit das Ergebnis, dass das Vorhaben ohne schalltechnische Konflikte umsetzbar ist, sofern die in dieser Untersuchung berücksichtigten Berechnungsansätze auftreten.

#### Verkehrslärm:

Die Berechnungen der Straßenverkehrsgeräusche ergaben, dass vorwiegend der nördliche sowie nordwestliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes stark durch die Verkehrsgeräusche vorbelastet ist. Dabei treten innerhalb des Plangebietes maximale Beurteilungspegel zwischen 57 dB(A) und 75 dB(A) im Beurteilungszeitraum tags und ca. 50 dB(A) bis 65 dB(A) im Beurteilungszeitraum nachts auf. Die neuen Wohnungen auf dem Marktgebäude sind dabei zwischen dem 1.OG und dem 3.OG geplant, sodass die Wohnungen dem Straßenverkehrslärm nicht direkt ausgesetzt sind. Die Berechnungen unter Berücksichtigung des geplanten Gebäudekörpers zeigen, dass an den Fassaden der geplanten Wohnungen im Zeitraum Tags maximale Beurteilungspegel von ca. 68 dB(A) und nachts von ca. 61 dB(A) auftreten. Aus den ersten Planunterlagen geht hervor, dass die Balkone bzw. Loggien an den südlichen und den westlichen Fassaden geplant sind. Dementsprechend sind diese Außenwohnbereiche überwiegend von der starkbefahrenen Kölner Straße im Norden des Plangebietes abgeschirmt. Bei der weiteren Projektplanung sollte weiterhin darauf geachtet werden, die Außenwohnbereiche möglichst straßenabgewandt zu errichten. Auch die Errichtung des geplanten Laubenganges trägt, sofern dieser überwiegend geschlossen ausgeführt wird, aus schalltechnischer Sicht zur Verbesserung der Wohnsituation bei, da Wohnaufenthaltsräume von den Straßen zusätzlich abgeschirmt werden. Im Bebauungsplan werden im Ergebnis die ermittelten Lärmpegelbereiche gem. DIN 4109 sowie die maßgeblichen Außenlärmpegel in 1 dB(A)-Schritten festgesetzt.

#### Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

#### Abstimmungsergebnis:

4. Wassernetz NRW, Schreiben vom 22.05.2020



Friedrich Meyer  
Sachsenweg 10  
51766 Engelskirchen  
Wassernetz-NRW Flussgebietskoordinator  
für die Agger

An den Bürgermeister der Stadt Bergneustadt  
Herrn Wilfried Holberg  
Kölner Str. 296  
51702 Bergneustadt

22.05.2020

Stellungnahme des Wassernetz-NRW zum Bebauungsplan Nr. 64 der Stadt Bergneustadt

hier: Freilegung der Dörspe

per E-Mail [Rathaus@Bergneustadt.de](mailto:Rathaus@Bergneustadt.de)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

"Wasser ist keine übliche Handelsware, sondern ein ererbtes Gut, das geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden muss." Das beschloss die Europäische Gemeinschaft im Jahr 2000 mit der Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), die in Deutschland durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in nationales Recht umgesetzt worden ist. In § 1 WHG heißt es:

"Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen."

Im Bereich des Bebauungsplans Nr. 64 verläuft die Dörspe, ein berichtspflichtiges Gewässer, das durch den in der Entstehung befindlichen neuen Bewirtschaftungsplan des Landes NRW durch Maßnahmenplanung in einen besseren Zustand versetzt werden soll. Im Bebauungsplan Nr. 64 kommt die Dörspe nicht als Gewässer, sondern nur als Grenzmarkierung vor. Nachdem man sie nach dem Krieg unter die Bebauung in den Untergrund verbannt hat, geht der Bebauungsplan davon aus, dass man sie nicht mehr schützen, verteidigen und entsprechend behandeln muss. Der Zustand der Dörspe in der Mitte Bergneustadts wird als unumkehrbar angesehen .

Wir sind der Auffassung, dass der Rat der Stadt Bergneustadt die Dörspe im Bereich des Bebauungsplans Nr. 64 schützen, verteidigen und sie entsprechend behandeln sollte, indem er sie innerhalb eines Korridors wieder öffnet und mit einer entsprechenden Bebauung, wie etwa in Soest (Anlage), der Natur im machbaren Rahmen zugänglich macht und zu einem städtebaulichen Schmuckstück von Bergneustadt aufwertet.



## Historisches

1467 Ernst Jäger berichtete 1947, dass die Neustädter argwöhnisch darauf achteten, dass keine Sperre und kein Stau im Unterlauf der Agger die Lachse am Aufsteigen hinderte. Das musste 1467 Adolf von Neuhoff-Ley erfahren, als er für seine am rechten Ufer liegende Mahlmühle ein Wehr angelegt hatte. Vor Gericht wurde verkündigt, den Stau niederzulegen.

**Ende des 19. Jahrhunderts** Die Agger und teilweise die Nebenbäche wurden durch ungereinigte Abwässer aus der Industrie für den Lachs und andere Fische verdorben.

**Ab 1928** werden in Engelskirchen 6 Wasserkraftanlagen gebaut, die aus der Flusslandschaft eine Staulandschaft machen und die für den Fluss notwendige Dynamik verhindern. Die AggerEnergie, ist wegen der notwendigen Investitionen in die Sicherheit und Durchgängigkeit davon abgekommen, die maroden Anlagen zu erwerben. Die Anlagen, die zusammen im Jahr etwa so viel Strom erzeugen wie lediglich eine einzige moderne Windkraftanlage, sind unwirtschaftlich und müssen in absehbarer Zeit zurückgebaut werden. Damit ist der Weg nach Bergneustadt frei.

**2018** die Dörspe fällt trocken. Wie die in der Trockenheit vom Borkenkäfer befallenen Wälder ist die Dörspe Mahnung an die Menschen geworden, den Klimawandel mit allen Kräften aufzuhalten. Das dramatische Ereignis 2018 sollte aber nicht die Konsequenz haben, die Dörspe aufzugeben. Alle Maßnahmen, wie Entsiegelung und Rückhalt des Wassers in der Fläche mittels Renaturierung, d.h. natürlicher Verlauf der Gewässer, Schutz- und Wiedergewinnung von Feuchtgebieten statt schnellem Abfluss von Niederschlägen, sollten ergriffen werden.

**Zukunft** In der Gesellschaft wächst das Bewusstsein, dass Wasser Leben bedeutet. Das vom Regionalrat im März dieses Jahres beschlossene Plankonzept für den neuen Regionalplan wird vom Aggerverband umgesetzt. Im Plankonzept sind folgende Regelungsinhalte für die Oberflächengewässer festgelegt:

"Oberflächengewässer naturnaher und ökologisch wertvoller entwickeln  
Entwicklungskorridore für Fließgewässer sichern  
Erholung, Freizeit und Sport an Oberflächengewässern ermöglichen"

Eine Öffnung der Dörspe im Bereich des Bebauungsplans Nr. 64 würde von Respekt des Bergneustädter Rates vor dem Gewässer zeugen. Sie diene nicht nur der Natur und würde die Durchgängigkeit erleichtern. Sie würde Bergneustadt städtebaulich aufwerten und den Menschen in dem Bereich Erholungsmöglichkeiten und Lebensqualität bringen.

Friedrich Meyer

Anlage



Anlage Soest <https://urban-waters.org/de/projekte/soestbach>





- 4.1 Wassernetz NRW ist der Auffassung, dass der Rat der Stadt Bergneustadt die Dörspe im Bereich des Bebauungsplans Nr. 64 schützen, verteidigen und sie entsprechend behandeln sollte, indem er sie innerhalb eines Korridors wieder öffnet und mit einer entsprechenden Bebauung, wie etwa in Soest (Anlage), der Natur im machbaren Rahmen zugänglich macht und zu einem städtebaulichen Schmuckstück von Bergneustadt aufwertet.

Planerische Stellungnahme

Mit dem Bau des Krawinkel II – Gebäudes 1906 wurde die Dörspe zwischen jetzigem Rathaus und Nord-Süd verlaufendem Teilstück der Bahnstraße zur Textilproduktion/Stromgewinnung in den Untergrund unter das Gebäude verlegt. Der restliche Teil der Dörspe zwischen jetziger Sparkasse und Othestraße

verblieb als offenes Gewässer (vgl. historische Karten; u. a. Begründung zum Bebauungsplan, Kap. 2.2). Nach dem Krieg wurde dann die Dörspe auf ca. 300 m zwischen nord-süd verlaufender Bahnstraße bis zur Othestraße aufgrund von baulicher Verdichtung dieses Bereiches verrohrt. Östlich und westlich dieses jahrzehntelangen Bereichs, der einen städtebaulicher rückwärtigen und vernachlässigten Charakter hatte, fließt die Dörspe als offenes Gewässer Richtung Westen Richtung Agger.

In den Jahren nach der Jahrtausendwende wurde der gesamte Bereich ab Kölner Straße südwärts neu geordnet. Da durch die Neuplanung und gleichzeitiger Verkehrsberuhigung der Kölner Straße (verbreiteter Fuß- und Radweg, Fahrbahnverengungen und -verschwenke) zu wenig Platz verblieb, wurde die damalige Bushaltestelle Richtung Gummersbach auf der Kölner Straße aus Platzmangel mit viel Aufwand an die damals noch nicht fertiggestellte Bahnstraße gegenüber des ehem. Bahnhofs verlegt.

2010 bis 2012 wurde dann die Bahnstraße gänzlich bis zur Othestraße erneuert. An der Othestraße wurde zudem ein neuer Kreisverkehr errichtet.

Abgesehen davon, dass die verrohrte Dörspe nur geringfügig über private Grundstücksflächen verläuft, wären sowohl durch die bisherigen Zufahrten zur Tiefgarage und zu den Stellplätzen als auch jetzt durch die geplanten Zufahrten bei einer potentiellen Freilegung Brückenbauwerke nötig, was einen der Freilegung entsprechenden, nicht angemessenen Aufwand bedeuten würde. Hinzu kämen Flächenverbrauch durch die Freilegung (Bachlauf einschließlich Böschung zusätzlich des dann festzusetzenden Gewässerrandstreifens beidseitig fünf Meter). Auch im Rahmen der damaligen Planung der Bahnstraße hätte dies – abgesehen davon, dass Parkplätze an der Bahnstraße dringend benötigt wurden – die gesamte Planung der neuen Bahnstraße ad absurdum geführt.

Der Bereich der ca. 300 m langen, verrohrten Dörspe zwischen nord-süd verlaufender Bahnstraße und Othestraße ist überwiegend durch einen bewachsenen Pflanz- und Grünstreifen gekennzeichnet. Eine Freilegung auf diesen 300 m Gesamtlänge würde durch notwendige Brückenbauwerke wirtschaftlich nicht angemessen sein und aufgrund des Flächenverbrauches aus städtebaulicher Sicht im Hinblick auf die seit acht Jahren fertiggestellte Bahnstraße nicht begründet.

Die Anlagen der Stellungnahme (vgl. Originalstellungnahme) zeigen den offenen, innerstädtisch gelegenen Soestbach im historischen Zentrum der Stadt Soest. Die Freilegung und Gestaltung der Uferländer und der Einfriedungen passen zum historischen Ensemble der Innenstadt.

Die hier angesprochene Freilegung der Dörspe in diesem sowohl nach Planungsrecht seit jeher gewerblich und verkehrlich geprägten Bereich (Kerngebiete, gewerbliche und industrielle Bauflächen), die historisch bereits industriell genutzt wurden (Textilproduktion) wird nie den attraktiven, pittoresken Charakter des offenen Soestbach erreichen.

Im Bebauungsplan wird der Verlauf und die Lage der verrohrten Dörspe entsprechend § 2 und § 99 Landeswassergesetz (LWG) nachrichtlich übernommen.

Des Weiteren wird die Dörspe im Geltungsbereich im Kap. 2.2 (Bestand) sowie im Kap. 6 (Nachrichtliche Übernahmen) in der Planbegründung thematisiert.

#### Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

#### Abstimmungsergebnis:

5. Strassen NRW, Schreiben vom 13.05.2020

**Klein, Verena**

---

**Von:** Rolf.Bussmann2@strassen.nrw.de  
**Gesendet:** Mittwoch, 13. Mai 2020 06:30  
**An:** Schmidke, Elmira  
**Cc:** Alexandra.Langenhagen@strassen.nrw.de;  
Claudia.Mahlberg@strassen.nrw.de; Marina.Lusa@strassen.nrw.de;  
Klaus.Bueser@strassen.nrw.de; Pascal.Mentenich@strassen.nrw.de;  
Thomas.Frohn@strassen.nrw.de  
**Betreff:** AW: Bebauungsplan Nr. 64 - Neue Mitte  
**Anlagen:** 02.01\_GP\_EG+AA\_220.pdf; AllgemeineForderungenRE.DOC  
**Wichtigkeit:** Hoch

Sehr geehrte Frau Schmidke,

das o. g. Plangebiet grenzt im nördlichen Bereich an den Abschnitt 72.1 der B 55 (Kölner Straße), Ortsdurchfahrt und berührt somit wesentliche Belange der Straßenbauverwaltung.

Grundsätzliche Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Neue Mitte“ der Stadt Bergneustadt bestehen aus Sicht der Straßenbauverwaltung allerdings nicht.

Bezüglich des in Ihrer zweiten E- Mail beigefügten Lageplans des neu entstehenden Areals und dessen Erschließung über die B 55 bitte ich jedoch um Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Punkte:

Um ein Linksab- bzw. einbiegen von bzw. zur B 55 auszuschließen, bitte ich aus Sicht der Straßenbauverwaltung die im Plan dargestellte, bereits vorhandene, Querungshilfe in Höhe der Station o+o97- o+113 um ca. 28 m in westliche Richtung, mit einer Breite von 1,60 m mittels Flachbordsteinen, erhaben (baulich) zu verlängern.

Dabei bitte ich eine durchgängige Hauptfahrstreifenbreite von mindestens 3,50 m in beiden Richtungen in diesem Bereich nicht zu unterschreiten.

Auch bitte ich die von Ihnen vorgesehene neue Rechtsabbiegespur um einen Meter auf 15 m zu verlängern und mit einer Mindestbreite von 3,25 m planerisch zu berücksichtigen.

Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass durch eine entsprechende Ausgestaltung des Zufahrtbereichs der Anliegerverkehr zügig und ohne Störung des nachfolgenden Verkehrs von der B 55 abfahren und sich auf den nachfolgenden Erschließungsflächen verteilen kann.

Für den Kundenparkplatz ist hierfür – unter Berücksichtigung der maßgebenden Schleppkurven - mit einer für den Begegnungsverkehr Pkw/Pkw genügenden Breite und mit ausreichend großen Eckradien anzubinden.

Außerdem sind im Zufahrtbereich ausreichend große Sichtfelder freizulegen und auf Dauer von baulichen Anlagen (z.B. Geländer) und Aufwuchs freizuhalten.

Notwendige Rampen sind so flach zu neigen, dass Fahrzeuge zügig ein- und ausfahren können. Absperr- oder Kontrolleinrichtungen (Schranken, Rollgitter o. ä.) sind zu vermeiden, anderenfalls sind davor Stauräume von mindestens einer Fahrzeuglänge ab der Hinterkante des Schrittweges vorzusehen.

Um unnötige Such- und Falschfahrten auszuschließen, empfehle ich deshalb in der Zufahrt die Vollbelegung der jeweiligen Stellflächen anzuzeigen.

Die daraus folgende Planung ist gem. RE 2o12 (s. Anlage 2) zu erstellen und frühzeitig mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.

Die genehmigten Ausführungsunterlagen werden letztendlich Gegenstand einer noch zwischen der Stadt Bergneustadt und meiner Dienststelle abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass alle damit einhergehenden Kosten, was die Planung sowie die baulichen Änderungen und Anpassungen der B 55 sowie deren Nebenanlagen betreffen, alleine zu Lasten des Vorhabenträgers gehen. An den Träger der Straßenbaulast können diesbezüglich auch zukünftig keine Forderungen gestellt werden.

Was die in ihrem Plan dargestellte „optionale Einfahrt zum Kundenparkplatz ALDI über den Graf- Eberhard- Platz“ betrifft, so wird diese von der Straßenbauverwaltung abgelehnt!

Außerdem bitte ich um Beachtung der nachfolgenden Punkte:

- Die verkehrliche Erschließung des B- Plangebietes über die B 55 – auch bereits während der Erschließung des Baufeldes – darf erst nach Herstellung der Rechtsabbiegespur und der Mittelinsel auf der B 55, Abschnitt 72.1, ca. Station o+065- o+100 erfolgen; die Andienung der vorhandenen Bebauung über die B 55 ist während der Herstellung der geplanten Baumaßnahme jederzeit im erforderlichen Umfang zu gewährleisten.
- Dem Straßengelände darf kein zusätzliches Oberflächenwasser zugeführt werden. Das Wasser ist deshalb außerhalb des Straßengeländes zu fassen und auch abzuleiten.
- Die geplanten Bautätigkeiten für den Bereich "Neue Mitte" haben aus dem B- Plangebiet heraus zu erfolgen; Bautätigkeiten von der B 55 aus werden nicht gestattet.
- Beleuchtungsanlagen mit Wirkung zu der klassifizierten Straße sind so aufzustellen und auch abzuschirmen, dass der Verkehr auf dieser weder behindert noch geblendet wird. Werbeanlagen bedürfen hierbei der gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung.

Da es sich hinsichtlich der überbaubaren Flächen um ein Kerngebiet handelt bitte ich darüber hinaus die nachfolgenden Festsetzungen zum Lärmschutz gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB zu berücksichtigen:

- Das Plangebiet unterliegt einer Lärmbelastung durch den Verkehr auf der Bundesstraße. Notwendige Schutzmaßnahmen hat die Stadt in Eigenverantwortung durchzuführen bzw. im Plan festzusetzen. Ein bepflanzter Geländestreifen entlang der Straßen reicht als Lärmschutz nicht aus.
- Unter Hinweis auf § 9 (1) Nr. 24 BauGB bitte ich im Bebauungsplan festzusetzen, dass bei der Errichtung von baulichen Anlagen aufgrund von Verkehrslärm (der B- Straße) passive Maßnahmen zum Schutz gegen die Lärmemissionen zu treffen sind.
- Die Berücksichtigung der Verkehrsemissionen obliegt dem Vorhabenträger. Dies gilt auch bei durch Planungen Dritter bedingten „wesentlichen Änderungen an Straßen (z. B. neue Kreuzung, neue Linksabbiegespur, neue Lichtsignalanlage). An den Träger der Straßenbaulast können diesbezüglich auch zukünftig deshalb keine Forderungen gestellt werden.

Ich bitte Sie abschließend um eine weitere Beteiligung und um eine frühzeitige Abstimmung der Erschließungsplanung.

Im Rahmen der weiteren Abstimmungen behalte ich mir ergänzende Forderungen vor.

Über Ihren Entscheid zu den vorstehenden Ausführungen bitte ich Sie mich entsprechend in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen aus Köln,  
Im Auftrag

Rolf Bussmann

---

Straßen.NRW.  
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Regionalniederlassung Rhein-Berg Außenstelle Köln Abt. 4 /  
Anbau/Recht Deutz-Kalker-Str. 18-26  
50679 Köln

Telefon: 0221/8397-234  
Fax: 0221/8397-105

## **Allgemeine Forderungen zu einer Entwurfsplanung**

gem. RE, Ausgabe 2012

hier: neue Anbindung, Abs. 00; km 0+000

Die Bestandteile des RE-Entwurfes lassen sich hier in diesem Fall auf folgende Punkte reduzieren:

1. Erläuterungsbericht
2. Übersichtskarte
3. Übersichtslageplan
5. Kostenberechnung
6. Straßenquerschnitt
7. Lageplan (mit eingetragenen Entwässerungseinrichtungen)
- 7.1 Lageplan mit Schleppkurven
- 11.1 Ergebnisse schalltechnischer Untersuchungen (im Erläuterungsbericht)
12. Ergebnisse Landschaftspflegerische Begleitplanung (s. o.)
13. Ergebnisse wassertechnischer Untersuchungen (s. o.)
14. Grunderwerb (s. o.)
15. angeordneter Markierungs- und Beschilderungsplan  
(vorgeprüft durch zuständige Straßenverkehrsbehörde)

### Gliederung des Erläuterungsberichtes:

Der Erläuterungsbericht soll die Baumaßnahme beschreiben, ihre Notwendigkeit begründen und ein möglichst übersichtliches Bild aller für ihre Planung bedeutsamen Fragen geben. Er soll knapp und verständlich gefasst werden und in seinem Aufbau der folgenden Gliederung entsprechen (siehe „Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau, Ausgabe 2012 (RE)).

- 1.1 Planerische Beschreibung (mit Aussagen aus VU)
- 1.2 Straßenbauliche Beschreibung
2. Notwendigkeit der Baumaßnahme
3. Zweckmäßigkeit der Baumaßnahme
4. Technische Gestaltung der Baumaßnahme
5. Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
6. Erläuterung der Kostenberechnung  
mit der Aussage, dass sämtliche Kosten vom Vorhabenträger zu übernehmen sind  
und der Straßenbaulastträger keine Kosten übernimmt.
7. Verfahren
8. Durchführung der Baumaßnahme.

### Zusätzliche Bestandteile von Planunterlagen:

- Verkehrsuntersuchungen – Ergebnisse und Aussagen daraus;
  - Knotenpunktberechnung nach HBS;
  - Nachweisberechnungen gem. RAS 06;
  - Sicherheitsaudit gem. ESAS mit Stellungnahme der Kommune zum durchgeführten Sicherheitsaudit;
  - Aussage darüber, ob Querungshilfen notwendig sind;
  - Entwurf der Verwaltungsvereinbarung durch die Kommune;
  - Ablöseberechnung gem. ABBV; Darstellung der Unterhaltungsgrenzen;
- weitere Punkte können sich aus dem Verlauf des Verfahrens ergeben;

Grunderwerbskosten entstehen für die SBV keine; für die Umsetzung der Baumaßnahme notwendige Grundstücke, die zur Schaffung/Entstehung von Straßenbau an klassifizierter Straße notwendig werden, gehen kostenneutral in das Eigentum der SBV über.

Der Straßenbauverwaltung sind frühzeitig vor Baubeginn die geplanten Bauabläufe anzuzeigen, Bauablaufpläne und Baustelleneinrichtungspläne vorzulegen; geplante Sperrungen sind frühzeitig abzustimmen. Kontaktaufnahme durch die Kommune mit der Abteilung 3 Bau!

5.1 Grundsätzliche Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Neue Mitte“ der Stadt Bergneustadt bestehen aus Sicht der Straßenbauverwaltung nicht.

Bezüglich des Lageplans des neu entstehenden Areals und dessen Erschließung über die B 55 wird angeregt, die im Plan dargestellte und bereits vorhandene Querungshilfe in Höhe der Station o+o97-o+113 um ca. 28 m in westliche Richtung, mit einer Breite von 1,60 m mittels Flachbordsteinen, erhaben (baulich) zu verlängern, um ein Linksab.- bzw. einbiegen von bzw. zur B 55 auszuschließen.

Weiterhin sollte eine durchgängige Hauptfahrstreifenbreite von mind. 3,50 m in beiden Richtungen in diesem Bereich nicht unterschritten sowie die vorgesehene neue Rechtsabbiegespur um einen Meter auf 15 m verlängert und mit einer Mindestbreite von 3,25 m planerisch berücksichtigt werden.

Es soll sichergestellt sein, dass durch eine entsprechende Ausgestaltung des Zufahrtsbereichs der Anliegerverkehr zügig und ohne Störung des nachfolgenden Verkehrs von der B 55 abfahren und sich auf den nachfolgenden Erschließungsflächen verteilen kann. Außerdem soll der Kundenparkplatz - unter Berücksichtigung der maßgebenden Schleppkurven - mit einer für den Begegnungsverkehr Pkw/Pkw genügenden Breite und mit ausreichend großen Eckradien angebunden und im Zufahrtsbereich ausreichend große Sichtfelder freigelegt und auf Dauer von baulichen Anlagen (z.B. Geländer) und Aufwuchs freigehalten werden.

Notwendige Rampen sind flach zu neigen um eine zügige Ein- und Ausfahrt zu gewährleisten. Absperr- oder Kontrolleinrichtungen (Schranken, Rollgitter, o.ä.) sind zu vermeiden bzw. sind dort Stauräume von mind. einer Fahrzeuglänge ab der Hinterkante des Schrittweges vorzusehen.

Die daraus folgende Planung ist gem. RE 2012 (s. Anlage 2) zu erstellen und frühzeitig mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.

Die im Plan dargestellte „optionale Einfahrt zum Kundenparkplatz ALDI über den Graf-Eberhard-Platz“ wird von der Straßenbauverwaltung abgelehnt.

#### Planerische Stellungnahme

Die überwiegenden Anregungen von Straßen.NRW sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens bzw. im Rahmen der Ausführungsplanung frühzeitig und im Detail mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen.

Das Sichtfeld der Anfahrtsicht gemäß RASt.06 zur Kölner Straße (Rechts rein – rechts raus) wird für den festgesetzten Ein- und Ausfahrtsbereich in den Bebauungsplan eingetragen.

Die detaillierte Ausgestaltung der baulichen Verlängerungen der Querungshilfe sowie Ausführung der neuen Rechtsabbiegespur auf den Parkplatz einschl. Schleppkurven hat auf Ebene der nachfolgenden Planungsschritte zu erfolgen und ist der Straßenbauverwaltung frühzeitig vorzulegen und abzustimmen.

Eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Bergneustadt und Straßen.NRW wird mit den final abgestimmten Ausführungsunterlagen vertraglich geregelt.

Im Bebauungsplan wird entlang der Kölner Straße sowie im Bereich des Graf-Eberhard-Platzes bis auf den Einfahrtsbereich ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt. Dieser Bereich bezieht sich auf die gem. Vorhabenplanung ursprünglich vorgesehene optionale Einfahrt über den Graf-Eberhard-Platz.

Die Andienung der vorhandenen Bebauung ist jederzeit – auch während der Baumaßnahme südlich über die Bahnstraße möglich.

Es wird eine nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) als textliche Festsetzung zu Werbeanlagen aufgenommen.

Die Berechnungen der Straßenverkehrsgeräusche ergaben, dass vorwiegend der nördliche sowie nordwestliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes stark durch die Verkehrsgeräusche vorbelastet ist. Dabei treten innerhalb des Plangebietes maximale Beurteilungspegel zwischen 57 dB(A) und 75 dB(A) im Beurteilungszeitraum tags und ca. 50 dB(A) bis 65 dB(A) im Beurteilungszeitraum nachts auf. Die neuen Wohnungen auf dem Marktgebäude sind dabei zwischen dem 1.OG und dem 3.OG geplant, sodass die Wohnungen dem Straßenverkehrslärm nicht direkt ausgesetzt sind. Die Berechnungen unter Berücksichtigung des geplanten Gebäudekörpers zeigen, dass an den Fassaden der geplanten Wohnungen im Zeitraum tagsüber maximale Beurteilungspegel von ca. 68 dB(A) und nachts von ca. 61 dB(A) auftreten. Aus den ersten Planunterlagen geht hervor, dass die Balkone bzw. Loggien an den südlichen und den westlichen Fassaden geplant sind. Dementsprechend sind diese Außenwohnbereiche überwiegend von der starkbefahrenen Kölner Straße im Norden des Plangebietes abgeschirmt. Bei der weiteren Projektplanung sollte weiterhin darauf geachtet werden, die Außenwohnbereiche möglichst straßenabgewandt zu errichten. Auch die Errichtung des geplanten Laubenganges trägt, sofern dieser überwiegend geschlossen ausgeführt wird, aus schalltechnischer Sicht zur Verbesserung der Wohnsituation bei, da Wohnaufenthaltsräume von den Straßen zusätzlich abgeschirmt werden. Im Bebauungsplan werden im Ergebnis die die ermittelten Lärmpegelbereiche gem. DIN 4109 sowie die maßgeblichen Außenlärmpegel in 1 dB(A)-Schritten festgesetzt.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

6. LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Schreiben vom 18.05.2020

**Klein, Verena**

---

**Von:** Becker, Oliver <Oliver.Becker@lvr.de>  
**Gesendet:** Montag, 18. Mai 2020 12:30  
**An:** Schmidke, Elmira  
**Betreff:** Bebauungsplan Nr. 64 -- Neue Mitte

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der TÖB-Beteiligung zu den o.g. Planungen.

Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.

Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, **Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22**, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Oliver Becker

---

**LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland**

Endenicher Straße 133  
53115 Bonn  
Tel 0228/9834-187  
Fax 0221/8284-0778

oliver.becker@lvr.de  
[www.lvr.de](http://www.lvr.de)  
[www.bodendenkmalpflege.lvr.de](http://www.bodendenkmalpflege.lvr.de)

---

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 19.000 Beschäftigten für die 9,7 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 20 Museen und Kultureinrichtungen, vier Jugendhilfeeinrichtungen, dem Landesjugendamt sowie dem Verbund Heilpädagogischer Hilfen erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. „Qualität für Menschen“ ist sein Leitgedanke.

- 6.1 Es sind keine Konflikte zu erkennen. Es wird darum gebeten, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen:

„Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal , 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.“

Planerische Stellungnahme

Es wird folgender Hinweis unter „Bodendenkmalpflege“ in den Bebauungsplan aufgenommen:

„Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Stadt Bergneustadt als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR—Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichtal, An der B 484, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Die Anzeigepflicht entsteht nicht erst dann, wenn eindeutig geklärt ist, dass es sich um Zeugnisse der Geschichte (archäologische Bodendenkmaler) handelt. Es genügt vielmehr, dass dem Laien erkennbar ist, dass es sich um ein Bodendenkmal handeln könnte (§ 15 Denkmalschutzgesetz NW). Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten (§ 16 Denkmalschutzgesetz NW). Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.“

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Ein Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

**Abstimmungsergebnis:**

7. Aggerverband, Schreiben vom 13.05.2020



Aggerverband - Sonnenstraße 40 - 51645 Gummersbach

Stadt Bergneustadt  
Fachbereich 4 – Bauen, Planung, Umwelt  
Bauverwaltung  
Frau Elmira Schmidke  
Kölner Straße 256  
51702 Bergneustadt

Auskunft erteilt: Liane Nagel  
Durchwahl: 02261/36-1725  
Fax: 02261/368-1725  
E-Mail: nag@aggerverband.de

Bei Antwort bitte angeben:  
Mein Zeichen: 20-424-fu-gor-nag  
Datum: 13. Mai 2020

**Bebauungsplan Nr. 64 - Neue Mitte**  
**hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Ihr Schreiben vom 23.04.2020, AZ: 61-26-01

Sehr geehrte Frau Schmidke,

aus Sicht der Abwasserbehandlung teile ich Ihnen mit, dass

Aus Sicht der Gewässerunterhaltung und –entwicklung teile ich Ihnen mit, dass das Plangebiet im derzeit gültigen Netzplan der Kläranlage Schöenthal enthalten ist und die betroffene Fläche ist im Netzplan dargestellt als im Trennverfahren zu entwässernde Fläche. Solange keine genauen Angaben über Art und Menge des neu anfallenden Schmutzwassers vorliegen, kann aus Sicht der Abwasserbehandlung keine abschließende Stellungnahme erfolgen.

Aus Sicht des Bereiches Gewässerunterhaltung und –entwicklung teile ich Ihnen mit, dass an der südlichen Grenze des Planbereiches die Dörspe in einer Gewässerverrohrung verläuft. Die Gewässerverrohrungen und Straßendurchlässe sind nicht im Eigentum des Aggerverbandes sondern gehören dem Grundstückseigentümer. Die genaue Lage der Gewässerverrohrung ist vor Ort zu überprüfen. Ich empfehle dringend, die betroffene Gewässerverrohrung vor Beginn der Bauarbeiten in Bezug auf ihren baulichen Zustand und ggf. ihre hydraulische Leistungsfähigkeit (ausreichende Dimensionierung) zu überprüfen. Eine Bebauung auf dem verrohrten Gewässerabschnitt sollte unbedingt unterbleiben. Eine ausreichend breite Trasse muss für zukünftig ggf. anfallende Sanierungsarbeiten

2

freigehalten werden. Gemäß § 22 LWG bedarf die Errichtung oder wesentliche Umgestaltung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern einer wasserrechtlichen Genehmigung.

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, dann erreichen Sie Frau Funk (Gewässerentwicklung) unter der Telefon-Nr. 02261/361142 oder Herrn Gorres (Abwasserbehandlung) unter der Telefon-Nr. 02261/361160.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Vorstand  
Im Auftrag  
gez. Dr. Uwe Moshage

- 7.1 Das Plangebiet ist im derzeit gültigen Netzplan der Kläranlage Schöenthal enthalten und die betroffene Fläche im Netzplan als im Trennverfahren zu entwässernde Fläche dargestellt. Solange keine genauen Angaben über Art und Menge des neu anfallenden Schmutzwassers vorliegen, kann aus Sicht der Abwasserbehandlung keine abschließende Stellungnahme erfolgen.

An der südlichen Grenze des Planbereiches verläuft die Dörspe in einer Gewässerverrohrung. Die Gewässerverrohrungen und Straßendurchlässe sind nicht im Eigentum des Aggerverbandes sondern gehören dem Grundstückseigentümer. Die genaue Lage der Gewässerverrohrung ist vor Ort zu überprüfen. Es wird dringend empfohlen, die betroffene Gewässerverrohrung vor Beginn der Bauarbeiten in Bezug auf ihren baulichen Zustand und ggf. ihre hydraulische Leistungsfähigkeit (ausreichende Dimensionierung) zu überprüfen. Eine Bebauung auf dem verrohrten Gewässerabschnitt sollte unbedingt unterbleiben. Eine ausreichend breite Trasse muss für zukünftig ggf. anfallende Sanierungsarbeiten freigehalten werden. Gemäß § 22 LWG bedarf die Errichtung oder wesentliche Umgestaltung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern einer wasserrechtlichen Genehmigung.

#### Planerische Stellungnahme

Genauere Angaben über Art und Menge des neu anfallenden Schmutzwassers werden erst im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vorliegen. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme Nr. 3 der UWB des Oberbergischen Kreises verwiesen, die zum Bebauungsplan Nr. 64 keine Bedenken hatte. Darüber hinaus wird weiterhin auf den § 44 Landeswassergesetz (LWG) verwiesen. Die vorhandene Bebauung ist vor 1996 entstanden, so dass eine Ableitung in die Kanalisation gem. § 55 LWG ohne weitere Prüfung erlaubt ist. Gleiches gilt für den baulichen Zustand und die hydraulische Leistungsfähigkeit der Gewässerverrohrung.

Eine Überbauung der verrohrten Dörspe ist nicht geplant und im Bebauungsplan auch nicht festgesetzt. Die Dörspe wird lediglich durch Zufahrten überbaut (vgl. Planzeichnung: Lage der verrohrten Dörspe).

Die Anregungen des Aggerverbands sind daher nicht bebauungsplan-relevant. Der Aggerverband wird weiterhin beteiligt.

#### Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

#### Abstimmungsergebnis:

8. Industrie- und Handelskammer Köln, Schreiben vom 12.05.2020



IHK Köln | Geschäftsstelle Oberberg  
Postfach 100464, 51604 Gummersbach

Stadt Bergneustadt  
Der Bürgermeister  
Postfach 1453  
51692 Bergneustadt

Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom  
23.04.2020 | 61-26-01

Unser Zeichen | Ansprechpartner  
mat | Katarina Matesic

E-Mail  
Katarina.Matesic@koeln.ihk.de

Telefon | Fax  
+49 2261 8101-9956 | +49 2261 8101-9959

Datum  
12. Mai 2020

**BP Nr. 64 – Neue Mitte**

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist geplant, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Lebensmittelmarktes zu schaffen. Dazu sollen auch umliegende Bebauungspläne angepasst bzw. geändert werden.

Die IHK hat gegen diese Bauleitplanung grundsätzlich keine Bedenken. Im weiteren Verfahren werden wir konkret Stellung nehmen, wenn das Einzelhandelskonzept aus dem Jahr 2011 angepasst wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer zu Köln  
Im Auftrag

Gez.  
Dipl.-Geogr. Katarina Matesic  
Referentin | Leiterin Standortpolitik  
Geschäftsstelle Oberberg

- 8.1 Es gibt keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird konkret Stellung genommen, wenn das Einzelhandelskonzept aus dem Jahr 2011 angepasst wurde.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

9. Westnetz, Schreiben vom 07.05.2020

**WESTNETZ**



Teil von innogy

Westnetz GmbH · Florianstraße 15-21 · 44139 Dortmund

Stadt Bergneustadt  
Fachbereich 4  
Bauen, Planung, Umwelt Bauverwaltung  
Kölner Straße 256  
51702 Bergneustadt

**Spezialservice Strom**

Ihre Zeichen	Elmira Schmidke
Ihre Nachricht	23.04.2020
Unsere Zeichen	DRW-5-LK/1099/ke/136.313/Bx
Name	Herr Keranovic
Telefon	0231 438-5775
Telefax	0231 438-5789
E-Mail	Stellungnahmen@Westnetz.de

Dortmund, 7. Mai 2020

Bebauungsplan Nr. 64 – Neue Mitte  
hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Derschlag Süd - Bergneustadt, Bl. 1099 (Mast 14 bis Portal UA Bergneustadt)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von uns beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 haben wir die o. g. Hochspannungsfreileitung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen eingetragen.

Der Planbereich der obigen Maßnahme liegt bereits außerhalb des 2 x 22,00 m = 44,00 m breiten Schutzstreifens der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung.

Wir weisen darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Hochspannungsfreileitung und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben.

Falls dennoch Arbeiten im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung durchgeführt werden sollen, bitten wir um erneute Beteiligung.

Damit die Sicherheit der Stromversorgung gewährleistet bleibt und außerdem jegliche Gefährdung auf der Baustelle im Bereich der Freileitung ausgeschlossen wird, muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass immer ein genügender Abstand zu den Bauteilen der Freileitung eingehalten wird (siehe „Schutzanweisung Versorgungsanlagen für Baufachleute/Bauherren“ der Westnetz GmbH). Der Bauherr hat die von ihm Beauftragten sowie sonstige auf der Baustelle anwesenden Personen und Unternehmen entsprechend zu unterrichten.

Der Bauherr haftet gegenüber der Westnetz GmbH im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche Schäden, die durch ihn und seine Erfüllungsgehilfen an der Hochspannungsfreileitung, den Masten und deren Zubehör verursacht werden.

Seite 2 von 2

Die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Sieg, haben Sie direkt angeschrieben. Bezüglich der weiteren von der Westnetz betreuten Anlagen erhalten Sie von dort ggf. eine gesonderte Stellungnahme.

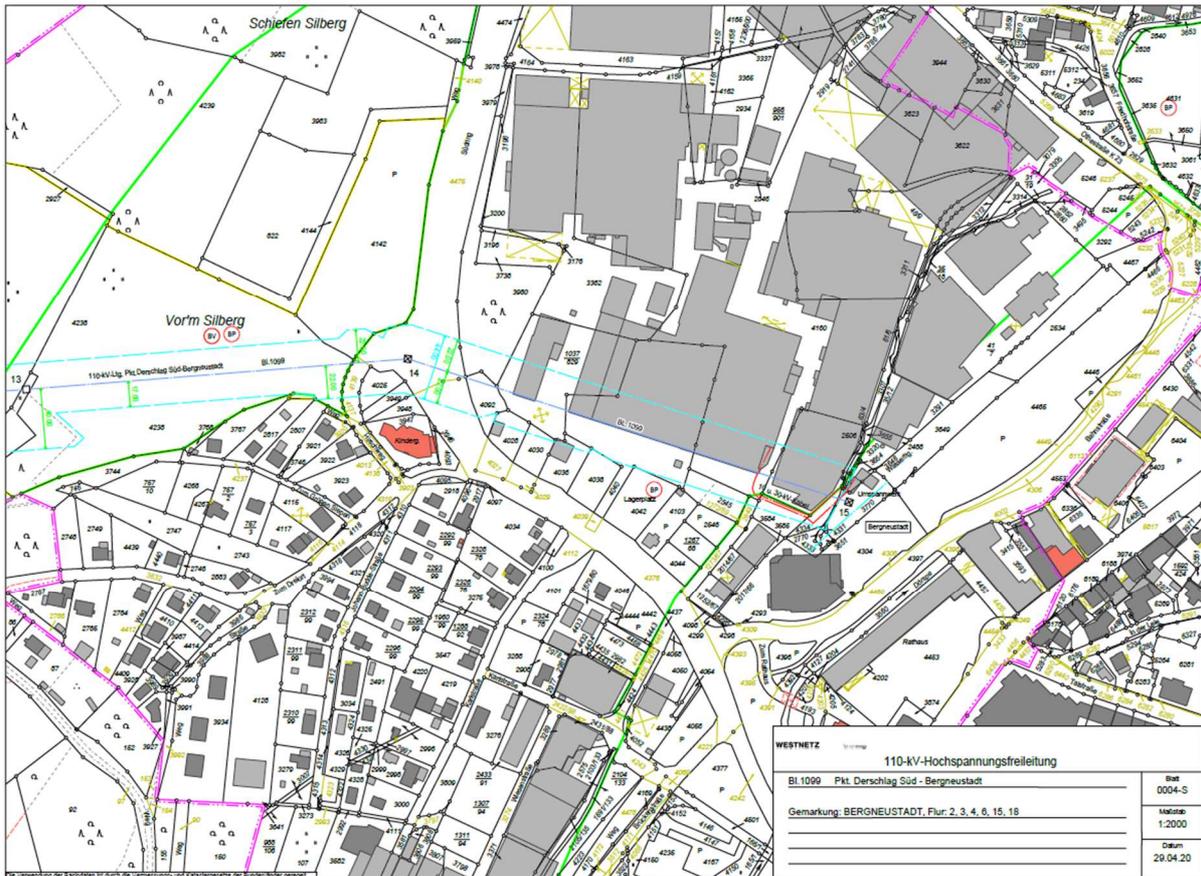
Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes.

Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH



9.1 Der Planbereich liegt außerhalb des Schutzstreifens der Hochspannungsfreileitung. Es wird darauf hingewiesen, dass die Westnetz GmbH bei Arbeiten im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung erneut beteiligt wird.

Planerische Stellungnahme

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in Gänze außerhalb der im Westnetz-Plan eingetragenen Hochspannungsfreileitung einschließlich der Leitungsmittellinie, der Maststandorte und der beidseitigen Schutzstreifen.

Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

10. Bezirksregierung Köln, Schreiben vom 30.04.2020

**Schmidke, Elmira**

---

Von: Westermann, Lars <lars.westermann@bezreg-koeln.nrw.de>  
Gesendet: Donnerstag, 30. April 2020 18:34  
An: Schmidke, Elmira  
Betreff: BP Nr. 64\_Neue Mitte\_Stellungnahme BR Köln (Dezemat 25)  
  
Wichtigkeit: Hoch

**Bauleitplanung der Stadt Bergneustadt**  
**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Neue Mitte“ in Bergneustadt Mitte**  
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1  
Baugesetzbuch (BauGB)  
Stellungnahme Bezirksregierung Köln – Dezemat 25 (Verkehr)

Ihr Aktenzeichen: 61-26-01  
Ihre Mails vom 23.04.2020 und 28.04.2020

Sehr geehrte Frau Schmidke,

seitens des Verkehrsdezernates der Bezirksregierung Köln bestehen **keine Bedenken** gegen die o.g. Maßnahme.  
Folgender Hinweis ist zu beachten: Der Parkplatz muss auf jeden Fall zwei Ein-/Ausfahrtbereiche haben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
L. Westermann

---

Dipl.-Ing. Lars Westermann

Bezirksregierung Köln  
Dezemat 25 (Verkehr – Integrierte Gesamtverkehrsplanung)  
50606 Köln

Dienstgebäude:  
Zeughausstraße 2-10  
50667 Köln

- 10.1 Es bestehen keine Bedenken. Es ist jedoch folgender Hinweis zu beachten: Der Parkplatz muss auf jeden Fall zwei Ein-/Ausfahrtbereiche haben.

Planerische Stellungnahme

Es sind Ein- und Ausfahrten des Parkplatzes nördlich zur Kölner Straße B55 und südlich zur Bahnstraße vorgesehen. Der nördliche Ein- und Ausfahrtsbereich ist im Weiteren als „Einfahrtsbereich gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB zeichnerisch festgesetzt. Die übrigen Flächen zur Kölner Straße sind als Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt, da aufgrund der Verkehrsmengen auf der Kölner Straße die Zufahrt geregelt werden muss.

Eine entsprechende Beschränkung an der südlichen Bahnstraße ist nicht erforderlich, da bereits eine Zufahrt zum geplanten Parkplatz vorhanden ist (Umbau der Bahnstraße vor einigen Jahren). Im Übrigen kann aufgrund der geringeren Verkehrsmengen die vorhandene Zufahrt mit nicht erheblichem baulichem Aufwand verlegt werden.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:

11. **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 28.04.2020**



Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Fontainegraben 200 • 53123 Bonn

Stadt Bergneustadt  
Bauen, Planung, Umwelt  
Kölner Str. 256  
51702 Bergneustadt

**Nur per E-Mail** [elmira.schmidke@bergneustadt.de](mailto:elmira.schmidke@bergneustadt.de)

Aktenzeichen	Anspruchsperson	Telefon	E-Mail	Datum
45-80-00 / K-III-381-20	Herr Nogueira Duarte Mack	0228 5504-4597	<a href="mailto:bejudbwtoeb@bundeswehr.org">bejudbwtoeb@bundeswehr.org</a>	28.04.2020

**Anforderung einer Stellungnahme;**

BETREFF: Bebauungsplan Nr. 64 "Neue Mitte"  
hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß BauGB  
BLZUG: Ihr Schreiben vom 23.04.2020 - Ihr Zeichen: 61-26-01

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt,

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Der Planungsbereich liegt im Interessensbereich des Luftverteidigungsradar Erndtebrück.

Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen –einschl. untergeordnete Gebäudeteile– eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten,

Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen zur Prüfung zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Nogueira Duarte Mack



BUNDESAMT FÜR  
INFRASTRUKTUR,  
UMWELTSCHUTZ UND  
DIENSTLEISTUNGEN DER  
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainegraben 200  
53123 Bonn  
Postfach 29 63  
53019 Bonn

Tele: 49 (0) 228 5504-4597  
Fax: 49 (0) 228 55489-5763

[WWW.BUNDESWEHR.DE](http://WWW.BUNDESWEHR.DE)

- 11.1 Die Belange der Bundeswehr werden berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Es wird davon ausgegangen, dass bauliche Anlagen eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.

Planerische Stellungnahme

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ein Gebäude festgesetzt, welches besteht und mit 9 Vollgeschossen das höchste Gebäude im Geltungsbereich ist. In diesem Planbereich (MK2) sind III – IX Vollgeschosse festgesetzt, so dass dieses vorhandene Gebäude den Festsetzungen des Bebauungsplan Nr. 64 entspricht. Das Gebäude hat eine Höhe der baulichen Anlage von 28 m über Grund und fällt somit nicht die Einzelfallprüfung.

Sollten Gebäude errichtet werden, die eine Höhe von 30 m über Grund bei 9 Vollgeschossen erreichen, wird das Bundesamt beteiligt. Es wird hierzu ein Hinweis unter „Höhe baulicher Anlagen“ in den Bebauungsplan aufgenommen: „Sollten bauliche Anlagen einschl. untergeordneten Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Höhe von 30 m über Grund überschreiten, sind in jedem Einzelfall die Planungsunterlagen dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zuzuleiten.“

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

**Abstimmungsergebnis:**

**12. Bezirksregierung Köln, Dez. 54, Schreiben vom 28. Mai 2020**

**Von:** Nellessen, Nico <nico.nellessen@bezreg-koeln.nrw.de>  
**Gesendet:** Donnerstag, 28. Mai 2020 15:30  
**An:** Schmidke, Elmira  
**Cc:** Nußbaum, Martin  
**Betreff:** AW: Bebauungsplan Nr. 64 - Neue Mitte

Sehr geehrte Frau Schmidtke,

bezüglich der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Absatz 1 BauGB zu dem o.g. Vorhaben gebe ich folgenden Hinweis: Wie in der Begründung erläutert wird das Plangebiet durch das Gewässer Dörpse (Oberflächenwasserkörper DE\_NRW\_272818\_0) durchflossen. Das Gewässer ist in dem Bereich komplett verrohrt. Oberhalb des Gewässers befindet sich derzeit eine festgesetzte Verkehrsfläche. Diese Verkehrsfläche soll entsprechend der Änderung des Bebauungsplanes zukünftig als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ausgewiesen werden. In dem Bebauungsplan müsste jedoch auch erkennbar sein, dass in dem Bereich ebenso das Gewässer Dörpse verläuft. Da die Zuständigkeit für die Dörpse als Gewässer sonstiger Ordnung bei der Unteren Wasserbehörde liegt, bitte ich darum, mit dieser abzustimmen, wie der verrohrte Gewässerabschnitt zu kennzeichnen ist.

Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezer nat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Nico Nellessen

--

Bezirksregierung Köln  
Dezernat 54 - Wasserwirtschaft - einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz -  
50606 Köln

- 12.1 Es wird folgender Hinweis gegeben: Wie in der Begründung erläutert wird das Plangebiet durch das Gewässer Dörpse (Oberflächenwasserkörper DE\_NRW\_272818\_0) durchflossen. Das Gewässer ist in dem Bereich komplett verrohrt. Oberhalb des Gewässers befindet sich derzeit eine festgesetzte Verkehrsfläche. Diese Verkehrsfläche soll entsprechend der Änderung des Bebauungsplanes zukünftig als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ausgewiesen werden. In dem Bebauungsplan müsste jedoch auch erkennbar sein, dass in dem Bereich ebenso das Gewässer Dörpse verläuft. Da die Zuständigkeit für die Dörpse als Gewässer sonstiger Ordnung bei der Unteren Wasserbehörde liegt, bitte ich darum, mit dieser abzustimmen, wie der verrohrte Gewässerabschnitt zu kennzeichnen ist.

#### Planerische Stellungnahme

Im südlichen Bereich sind im neuen Bebauungsplan Nr. 64 die öffentlichen Verkehrsflächen als Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt. Oberhalb sind die privaten Flächen als Kerngebiet gem. § 7 BauNVO festgesetzt. ES sind keine Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung im Geltungsbereich festgesetzt. Im ggf. betroffenen Bereich sind innerhalb des Kerngebiets Flächen für Stellplätze gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB festgesetzt.

In Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde des Oberbergischen Kreises wird zur Kennzeichnung der Lage und des Verlaufs der verrohrten Dörpse das unterirdische Gewässer sonstiger Ordnung im Geltungsbereich des Bebauungsplan gemäß § 2 und § 99 Landeswassergesetz (LWG) nachrichtlich übernommen.

Des Weiteren wird die Dörpse im Geltungsbereich im Kap. 2.1 (Bestand) sowie im Kap. 5 (Nachrichtliche Übernahmen) in der Planbegründung thematisiert.

Der Anregung ist somit ausreichend Rechnung getragen.

#### Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

#### Abstimmungsergebnis: